

Besuchszeiten:
Montag - Mittwoch 08.30 - 12:30 Uhr
Donnerstag auch 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.30 - 12.30 Uhr



Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Internet: www.bornheim.de

PRESSEMITTEILUNG

1.2 RATSBURO, ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND BÜRGERDIALOG

Susanne Winkler
Zimmer: 350
Telefon: 02222 / 945-266
Telefax: 02222 / 945-126
E-Mail: susanne.winkler@stadt-bornheim.de

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom

Datum

1/13 21 02

18. Dezember 2018

Jugendgerichtshilfe heißt jetzt „Jugendhilfe im Strafverfahren“

Der sozialpädagogische Fachdienst des Jugendamts heißt ab sofort „Jugendhilfe im Strafverfahren“ statt wie bisher „Jugendgerichtshilfe“. Damit wird deutlich gemacht, dass er eigenständig und unabhängig vom Gericht arbeitet. Stattdessen liegt der Fokus auf der Hilfe und Unterstützung, die er den Jugendlichen bietet, wenn diese sich vor Gericht verantworten müssen.

So berichtet die „Jugendhilfe im Strafverfahren“ dem Jugendgericht über die Persönlichkeit und die Lebensumstände des jungen Menschen und betrachtet die vorgeworfene Straftat im Kontext seiner individuellen Situation und Lebensgeschichte. Mit ihrer fachlichen Expertise schlagen die Mitarbeiter des Jugendamts Maßnahmen und erzieherische Hilfen vor, um weitere Straftaten zu vermeiden.

Doch die Aufgaben der „Jugendhilfe im Strafverfahren“ gehen über die Unterstützung vor Gericht weit hinaus. Die Mitarbeiter des Jugendamts begleiten und beraten die jungen Menschen während des gesamten Strafverfahrens, leiten pädagogische Hilfen ein und überwachen erzieherische Maßnahmen. Zudem sind sie an verschiedenen präventiven Maßnahmen und Projekten beteiligt und bieten Beratung für Strafmündige und Schulabstinenten sowie deren Eltern an. Durch diesen präventiven und ganzheitlichen Ansatz versucht das Team der „Jugendhilfe im Strafverfahren“ frühzeitig mit den Betroffenen in Kontakt zu kommen und gemeinsam neue Wege und Strategien zu entwickeln, um die belastende Lebenssituation nachhaltig zu verbessern.

Die „Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz“ ist eine Pflichtaufgabe der Jugendämter (§ 52 SGB III). Die „Jugendhilfe im Strafverfahren“ ist ein eigenständiger sozialpädagogischer Fachdienst im Bornheimer Jugendamt, der seine Aufgaben unter Berücksichtigung seiner eigenen pädagogischen Zielsetzungen und Standards erfüllt.